

(3) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Entziehung des Grades eines Baccalaureus

§ 15

Für die Entziehung des Grades eines Baccalaureus sind die für die Entziehung akademischer Grade geltenden Bestimmungen maßgebend.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung über den Unterricht in deutscher Schrift an Volksschulen

Vom 13. Mai 1970 Nr. III A 2 — 4/52160

Der Bayerische Landtag hat seinen Beschluß vom 17. April 1950, nach dem in den bayerischen Volksschulen auch die deutsche Schrift zu erlernen ist, mit Beschluß vom 18. März 1970 aufgehoben. Damit entfällt vom Schuljahr 1970/71 an der Unterricht in deutscher Schrift an den Volksschulen. Der letzte Satz der Ziffer 1 und die Ziffer 9 im Abschnitt „Schriftpflege“ der Richtlinien für die bayerischen Volksschulen vom 10. 6. 1966 (KMBl. S. 181) sind vom Schuljahr 1970/71 an nicht mehr anzuwenden.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Karl B ö c k

Ministerialdirektor

KMBl. 1970, S. 287

Bekanntmachung über die Anschrift der Universität Augsburg

Vom 27. Mai 1970 Nr. I/10 — 5/64 999

Durch Gesetz vom 18. 12. 1969 (GVBl. S. 398) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1970 die Universität Augsburg errichtet. Nachfolgend wird die Anschrift und Rufnummer der Universität Augsburg bekanntgegeben:

Universität Augsburg

8900 Augsburg

Memminger Straße 14

Tel. (0821) 20 901

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim

Ministerialdirektor

KMBl. 1970, S. 287
StAnz. Nr. 23